



## Amt für Volksschule

Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

---

### Löhne der Volksschul-Lehrpersonen 2025

Die Regierung hat an der Sitzung vom 10. Dezember 2024 beschlossen, den Volksschul-Lehrpersonen ab 1. Januar 2025 einen Teuerungsausgleich von 0.6 Prozent zu gewähren.

Für ausserordentliche Leistungsprämien der Volksschul-Lehrpersonen sind 0,2 % (wie bisher) der Lohnsumme 2024 bereitzustellen.

Die Lohntabellen finden Sie unter <https://www.sg.ch>.

Die Klassenlehrerzulagen betragen neu:

- Für Kindergarten/Primarschule: 2'035.55/Jahr bzw. 169.65/Mt.
- Für Oberstufe/Kleinklassen 2'558.80/Jahr bzw. 213.25/Mt.

Bitte beachten Sie die neuen Ansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen auf Seite 6 der SGV-Lohntabelle.

Seit Einführung des neuen Berufsauftrages per 1. August 2015 gilt bezüglich Beförderung bei Lehrpersonen Folgendes:

Die Lehrperson wird auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächste Lohnklasse befördert, wenn sie gute Leistungen erbringt und wenn ihr für das laufende Jahr ein ganzes Arbeitsjahr (mindestens 700 Stunden) angerechnet werden kann. Bei anderer hauptberuflicher Tätigkeit bzw. Familienbetreuung ab 6 Monaten ist pro Kalenderjahr ein halbes Arbeitsjahr anrechenbar. Der Schulrat regelt das Verfahren für die Beurteilung der Leistungen (Art. 3 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.51; abgekürzt LLG in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.14; abgekürzt VPVL). Der Schulträger hat in geeigneter Form jährlich darüber zu befinden, ob eine Lehrperson gute Leistungen im Sinn von Art. 3 LLG und Art. 27 VPVL erbringt, und damit auch, ob sie befördert wird oder nicht. Bei einer positiven Leistungsbeurteilung und bei Anrechnung der notwendigen jährlichen Arbeitszeit wird der Lohnklassenanstieg gewährt.

Für das Vorgehen bei einer allfälligen negativen Leistungsbeurteilung seitens des Schulträgers wird auf die Handreichung zum lokalen Qualitätskonzept (ab Seite 15) verwiesen, welche unter folgendem Link abrufbar ist: [www.sg.ch](http://www.sg.ch) (lokales Qualitätskonzept > Handreichung)

Lehrpersonen (Kindergarten und Primarschule), welche von der Erhöhung der Einstiegsgehälter in die Lohnklasse 3 profitieren, wechseln erst dann in die Lohnklasse 4, wenn sie die dafür nötigen anrechenbaren Arbeitsjahre nach Art. 26 VPVL erfüllen.

Auskünfte erteilt:

Amt für Volksschule, Irene Schmid ([irene.schmid@sg.ch](mailto:irene.schmid@sg.ch) / Tel. 058 229 32 24)

Per Mail an:

- alle Schulpräsidien
- alle Schulleitungen
- alle Schulverwaltungen

Dezember 2024